

Jugendgerichtshilfe der Stadt Schwerin

Modellprojekt

der Stadt Schwerin und der Evangelischen Jugend Schwerin

- Konzept -



Schwerin, im September 2006

Evangelische Jugend Schwerin
Fachbereich Jugendhilfe und Beratung
Ansprechpartner: Michael Schmitz
Wismarsche Str. 146
19053 Schwerin
Tel.: 0385 – 5810373
Fax: 0385 – 7582925
Mail: m.schmitz@evjucan.de
Web: www.evjucan.de

INHALTSVERZEICHNIS

1. Vorbemerkung /Ausgangssituation.....	3
1.1 Leitlinien, Grundlagen und Ziele	3
1.2 Aufgaben und Selbstverständnis der Jugendgerichtshilfe	4
2. Strukturqualität	5
2.1 Trägerschaft und rechtliche Stellung	5
2.2 Arbeitsfelder des Trägers	5
2.3 Gesetzliche Grundlagen und verfahrensrechtliche Stellung der Jugendgerichtshilfe	6
2.3.1 Relevante gesetzliche Grundlagen der Jugendgerichtshilfe nach SGB VIII ...	6
2.3.2 Verfahrensrechtliche Stellung der Jugendgerichtshilfe	7
2.4 Zuständigkeit.....	8
2.4.1 Sachliche Zuständigkeit	8
2.4.2 Örtliche Zuständigkeit.....	8
2.4.3 Amtshilfe	8
2.5 Vernetzung und Zusammenarbeit	8
2.6 Öffentlichkeitsarbeit	9
2.7 Personelle Ausstattung	10
2.8 Dienst- und Fachaufsicht.....	10
2.9 Räumliche Ausstattung	10
2.10 Weiterbildung und Supervision.....	11
3. Prozessqualität	11
3.1 Vorverfahren	11
3.1.1 Kontaktaufnahme und Beratung	11
3.1.2 Mitwirkung bei der Diversion	12
3.1.3 Haftentscheidungshilfe.....	12
3.1.4 Anklageerhebung.....	13
3.2 Hauptverhandlung.....	13
3.2.1 Teilnahme	13
3.2.2 Aufgaben.....	13
3.2.3 Stellungnahme/Berichterstattung.....	13
3.2.4 Ahndungsvorschlag.....	14
3.3 Auswahl geeigneter Angebote.....	15
3.3.1 Arbeitsleistungen.....	15
3.3.2 Betreuungsweisung.....	16
3.3.3 Soziale Gruppenarbeit.....	16
3.4 Betreuung im Arrest sowie während des Strafvollzuges	17
3.5 Wiedereingliederung nach der Haft	17
4. Ergebnisqualität.....	17
4.1 Sozialdatenschutz und Aktenführung	17
4.2 Statistik/Dokumentation.....	18
4.3 Überwachungs- und Mitteilungspflichten	18
5. Modalitäten der Modellphase.....	18
5.1 Einarbeitung neuer MitarbeiterInnen	18
5.2 Dauer der Modellphase	18
5.3 Finanzierung der Modellphase	19
5.4 Überwachung der Haushaltsmittel.....	19
5.5 Wissenschaftliche Begleitung.....	19

1. Vorbemerkung/ Ausgangssituation

Zum ersten Mal in Mecklenburg-Vorpommern soll es eine enge Kooperation zwischen einem kommunalen und einem freien Träger geben, um die Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe auszugestalten. Wenn dies schon einzigartig ist, so ist uns auch bundesweit keine Einrichtung bekannt, in der Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe teilweise beim öffentlichen, teilweise beim freien Träger angestellt sind.

Durch dieses einzigartige Modellprojekt werden die Erfahrungen und Ressourcen aller Beteiligten gebündelt und die Arbeit der Jugendgerichtshilfe gestärkt. Zum einen bringt der öffentliche Träger seine mehr als 16-jährige Erfahrung bei der Umsetzung und Erfüllung der Aufgaben der Jugendgerichtshilfe im Sinne des SGB VIII und des JGG ein, zum anderen sind die Ressourcen der Evangelischen Jugend Schwerin, wie die integrierte Beratungsstelle, die Opferberatungsstelle und die jahrelangen Erfahrungen der Mitarbeiter in der Durchführung von ambulanten Maßnahmen nach dem JGG, von unschätzbarem Wert für das Gelingen dieses Kooperationsprojektes. Dieser besonderen Herausforderung wird sich das entstehende Team stellen.

Neben der Sicherstellung der Aufgaben der Jugendgerichtshilfe wird der freie Träger auch die Ressourcen zur Projektentwicklung in die Kooperation einbringen. Die Jugendgerichtshilfe wird bei zukünftigen Projektentwicklungen, sei es auf Bundes- oder europäischer Ebene, mit im Blick sein und sicherlich in hohem fachlichen und pädagogischen Maße profitieren können.

Gleichzeitig bietet diese enge Kooperation auf kommunaler Ebene Möglichkeiten, auf Tendenzen im Bereich der Jugendkriminalität der Stadt Schwerin adäquat zu reagieren und pädagogische und präventive Konzepte zu initiieren.

Das von öffentlichem und freiem Träger gemeinsam erarbeitete Konzept für die Modellphase dieser Kooperation fußt zu einem großen Teil auf den Standards der Jugendgerichtshilfe Schwerin, die vor wenigen Jahren erarbeitet wurden. In einer gemeinsamen Arbeitsgruppe wurden die Standards aktualisiert und auf die geplante Personalkonstellation ausgerichtet.

Die angestrebte Modellphase mag daher noch zu einigen konzeptionellen Veränderungen führen, sie wird die Arbeit der Jugendgerichtshilfe aber bereits erheblich bereichern und die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben absichern.

Die Bestimmungen und Regelungen, die in den Standards festgelegt sind, gelten für alle MitarbeiterInnen der Jugendgerichtshilfe – unabhängig vom jeweiligen Anstellungsträger. Die Details zur Gestaltung der Zusammenarbeit finden sich hauptsächlich unter dem Gliederungspunkten 2, 4 und 5 (Modalitäten der Modellphase).

1.1 Leitlinien, Grundlagen und Ziele

Die Standards für die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz wollen eine bestimmte Qualität in der Sozialarbeit garantieren. Die Mitwirkung in Verfahren nach dem JGG soll „...die erzieherischen, sozialen und fürsorglichen Gesichtspunkte“ der persönlichen Entwicklung der Betroffenen einbringen und somit Hilfe und Unterstützung für Jugendliche und Heranwachsende sein, die mit Strafrechtsnormen in Konflikt geraten sind.

Es bedarf eines speziellen Fachwissens, einer umfangreichen Erfahrung und einer Konzentration auf die entsprechende Altersgruppe der 14 – 20-jährigen, um den jungen Menschen gerecht zu werden und kompetent und überzeugend die Sichtweise der Jugendhilfe gegenüber anderen am Strafverfahren Beteiligten zu vertreten. Dies ist aber notwendig, wenn man bedenkt, wie einschneidend justizielle Entscheidungen in das Leben eines jungen Menschen eingreifen können.

Die Leitlinien des § 1 SGB VIII müssen besonders sorgfältig beachtet werden, wenn eine jugendhilfefremde Instanz, wie die Justiz, Einfluss auf Lebensbedingungen junger Menschen nimmt. Die Leitidee der Jugendgerichtsbarkeit ist nicht die Straftat, sondern den Täter im Vordergrund zu sehen und alle Maßnahmen und Strafen individuell und möglichst erzieherisch auszugestalten.

Das SGB VIII legt in § 2 Abs. 3 Nr. 8 die Zuständigkeit der Jugendhilfe „für die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz“ fest. Es bezieht in § 52 SGB VIII die gesetzlichen Vorgaben des Jugendgerichtsgesetzes über Tätigkeit und Rechte der Jugendgerichtshilfe (§§ 38 und 50 Abs. 3 JGG) ein. Danach ist es insbesondere Aufgabe der Jugendgerichtshilfe sozialpädagogische Gesichtspunkte im Verfahren zur Geltung zu bringen. Das Jugendamt wird auch hierbei im eigenen Auftrag tätig und entscheidet nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen.

1.2 Aufgaben und Selbstverständnis der Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe, als Teil der Jugendhilfe, ist die sozialarbeiterische/sozialpädagogische Instanz im Jugendstrafverfahren. Gestützt auf sozialwissenschaftliche und jugendkriminologische Befunde der letzten Jahre hat die Jugendgerichtshilfe die Aufgabe, ihren Beitrag zur Entkriminalisierung und Entdramatisierung von Jugenddelinquenz zu leisten.

Dies bedeutet, dass die Jugendgerichtshilfe - aber auch die übrige Jugendhilfe - die neueren Befunde der kriminologischen Forschung über Normalität und Episodenhaftigkeit von Jugendkriminalität sowie die Schädlichkeit stationärer Sanktionen aufnimmt und zur Grundlage ihrer Tätigkeit macht.

Folgende sozialwissenschaftliche und kriminologische Erkenntnisse sind hervorzuheben:

a) Abweichendes Verhalten im Jugendalter ist normal und gehört notwendigerweise zum Sozialisationsprozess, der Reifung beinhaltet. Dazu ist ein spielerisches Austesten normativer Grenzen, Versuch und Irrtum unabdingbar.

b) Abweichendes Verhalten im Sinne "krimineller" Verhaltensweisen bleibt allermeist episodenhaft und wächst sich im Laufe der Entwicklung aus.

c) Die Strafjustiz wird tätig, wenn abweichendes Verhalten sich gegen Strafrechtsgesetze richtet, angezeigt wird und ein (möglicher) Täter identifiziert wird. Es ist - dem Diversionsgedanken folgend - auch Aufgabe der Jugendgerichtshilfe zu prüfen, welche Angebote der Jugendhilfe für ihr Klientel geöffnet werden können. Wo diese nicht vorhanden sind, initiiert die Jugendgerichtshilfe solche Angebote und führt sie selber oder in Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendhilfe durch (gemäß § 52 Abs. 2 SGB VIII).

Sinn und Notwendigkeit pädagogischen Handelns müssen sich an der Normalität und Episodenhaftigkeit abweichenden Verhaltens Jugendlicher orientieren. Daraus folgt, dass die Jugendgerichtshilfe als Jugendhilfe mit pädagogischen Mitteln dort intervenieren soll, wo eine pädagogische Reaktion auch angemessen bzw. notwendig ist.

d) Wenn pädagogische Intervention auf abweichendes Verhalten Jugendlicher oder Heranwachsender angemessen erscheint, dann sollte dafür gelten:

Pädagogisches Handeln muss auf den Jugendlichen in seiner Lebenswelt abzielen. Es ist wenig sinnvoll, den oder die Jugendlichen isoliert, quasi als "Symptomträger" zu betrachten. Vielmehr sind Jugendliche als Personen zu sehen, die Probleme haben, deren Ursprung in ihrer Lebensumwelt (familiäre Situation, Randgruppensein im Wohngebiet, allgemeine Sozialisationsbedingungen) zu suchen ist.

e) Pädagogisches Handeln stützt sich auf das breite Methodenrepertoire der Sozialarbeit, wozu neben der klassischen Einzelfallarbeit auch Gruppenarbeit gehört. Das pädagogische Handeln in diesem Feld basiert darüber hinaus auf besonderen Kenntnissen zu rechtlichen Regelungen und zum Umgang mit Strafrechtsinstitutionen. Die Jugendlichen/ Heranwachsenden sollten in personeller Hinsicht möglichst kontinuierlich betreut werden.

2. Strukturqualität

2.1 Trägerschaft und rechtliche Stellung

Die Evangelische Jugend Schwerin ist eine unselbständige Stiftung des Kirchenkreises Wismar der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Der Kirchenkreis Wismar ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts ihr Rechtsträger. Entsprechend des § 75, Abs. 3 SGB VIII nimmt die Evangelische Jugend Schwerin unter anderem Aufgaben als Freier Träger der Jugendhilfe wahr. Die Evangelische Jugend Schwerin gibt es seit 1992. In Form der Stiftung gibt es sie seit dem 01. Oktober 2000. Im Jahresdurchschnitt beschäftigt die Evangelische Jugend Schwerin 30 Mitarbeiter.

2.2 Arbeitsfelder des Trägers

Unsere Arbeitsbereiche im Überblick:

- Offene Jugendarbeit im Stadtgebiet Schwerin
- Jugendbildungsarbeit Projekt TIPI (Toleranz, Information, Partizipation, Initiative)
- Jugendmigrationsdienst
- Internetagentur mv4you
- Schulsozialarbeit Astrid-Lindgren-Schule, Schwerin
- Straßensozialarbeit
- Ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz
- Hilfen zur Erziehung nach dem KJHG
- Integrierte Beratungsstelle für Ehe-, Familien-, Lebens-, Schwangerschaftskonflikt- und Erziehungsberatung
- Weiterbildung für junge Mütter
- Bildungsangebot zur Integration unter 25jähriger in den ersten Arbeitsmarkt

Unser Arbeitsschwerpunkt liegt im Stadtgebiet von Schwerin und angrenzenden Landkreisen. Sowohl in der Schulsozialarbeit, bei den Hilfen zur Erziehung (u.a. Erziehungsbeistandschaft, Familienhilfe) und in der offenen Jugendarbeit sind wir im Verbund mit den Kreisverbänden der AWO und Caritas tätig.

2.3 Gesetzliche Grundlagen und verfahrensrechtliche Stellung der Jugendgerichtshilfe

2.3.1 Relevante gesetzlichen Grundlagen der Jugendgerichtshilfe nach SGB VIII

§ 1 SGB VIII; für Jugendgerichtshilfe insbesondere auch § 1 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII

Zuständigkeitsbereiche der Jugendhilfe (allgemein):

§ 2 Abs. 1 SGB VIII; Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben (...).

§ 2 Abs. 3 SGB VIII; andere Aufgaben der Jugendhilfe sind (...) Nr. 8: die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52).

Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz:

§ 52 SGB VIII; das Jugendamt als unabhängige Fachbehörde in Verfahren der Jugendgerichtsbarkeit.

§ 52 SGB VIII bezieht sich ausdrücklich hinsichtlich der Mitwirkung des Jugendamtes im Verfahren auf die §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 JGG; damit wird nach unserer Ansicht jedoch keinesfalls ein Abhängigkeitsverhältnis zur Justiz begründet, auch nicht im Sinne einer Ermittlungsfunktion. Das Jugendamt wird im Verfahren als Fachbehörde tätig und nimmt die in § 38 Abs. 2 genannte Aufgabenbeschreibung in eigener Kompetenz und Fachlichkeit wahr.

§ 52 SGB VIII verpflichtet das Jugendamt - auch im Sinne der Aufgabenwahrnehmung nach § 38 JGG - insbesondere, frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen/ Heranwachsenden Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Staatsanwalt oder Richter sind über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten. Damit konkretisiert § 52 SGB VIII auch die in § 38 JGG genannte Aufgabe, dass die Jugendgerichtshilfe die sozialpädagogischen Gesichtspunkte im Verfahren zur Geltung bringt.

§ 52 Abs. 3 SGB VIII verdeutlicht über den Betreuungsbegriff („soll den Jugendlichen oder jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens betreuen“) die Aufgabe der Jugendgerichtshilfe als Betreuungshilfe im Verfahren: zum einen in Abgrenzung zum so genannten Gerichtsgeher, zum anderen im Sinne der Bereitstellung und Gewährung benötigter Leistungen der Jugendhilfe (vgl. Münder, 1991, S. 270 f).

§ 27 ff. SGB VIII: Hilfe zur Erziehung

§ 8 SGB VIII: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

§§ 61 - 67 SGB VIII: Schutz personenbezogener Daten.

§ 76 SGB VIII: Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben nach SGB VIII

§ 85 SGB VIII, §§ 86, 86 a, 86 c und 86 d SGB VIII: örtliche und sachliche Zuständigkeit für Leistungen und andere Aufgaben

2.3.2 Verfahrensrechtliche Stellung der Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe hat nach § 38 Abs. 2 Satz 1 JGG die Aufgabe, erzieherische und soziale Aspekte in dem Gerichtsverfahren zur Geltung zu bringen und ist nach ihrer verfahrensrechtlichen Stellung ein Prozessorgan eigener Art. Die Jugendgerichtshilfe als

Fachdienst des Jugendamtes nimmt ihre Aufgaben in eigener Kompetenz und Fachlichkeit wahr und wirkt dementsprechend in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mit. Sie hat somit eine eigenständige Verfahrensrolle und ist weder Gehilfe der Staatsanwaltschaft noch des Verteidigers, sondern ist weisungsunabhängiger Gehilfe für das Gericht.

Dadurch befinden sich die Vertreter der Jugendgerichtshilfe in einem Aufgabenkonflikt, der aus dem Widerspruch zwischen sozialpädagogischer Betreuung sowie Ermittlung und Kontrolle besteht. Aus diesem Grund ist das Einräumen des Zeugnis-verweigerungsrechtes im Sinne des § 53 StPO für die Vertreter der Jugendgerichtshilfe unerlässlich. Insbesondere lassen die Datenschutzbestimmungen des SGB VIII eine ermittelnde Funktion der Jugendgerichtshilfe gegen den Willen der Betroffenen nicht zu, auch nicht nach der Änderung von § 61 Abs. 3 SGB VIII, da einschlägige datenschutzrechtliche Bestimmungen dem Jugendgerichtsgesetz fehlen.

Die Rechtsstellung der Jugendgerichtshilfe ist im Einzelnen wie folgt geregelt:

- Mitwirkungsrecht im gesamten Verfahren: Die Jugendgerichtshilfe ist im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen oder Heranwachsenden heranzuziehen (§ 38 Abs. 3 Satz 1 und § 107 JGG). Dies soll so früh wie möglich geschehen (§ 38 Abs. 3 Satz 2 JGG).
- Recht auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung. Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe sind über Ort und Zeit der Hauptverhandlung zu unterrichten (§ 50 Abs. 3 Satz 1 JGG).
- Recht auf Äußerung. Dem Vertreter der Jugendgerichtshilfe ist insbesondere in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort zu erteilen (§ 50 Abs. 3 Satz 1 JGG). Er äußert sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind (§ 38 Abs. 2 Satz 1 JGG).
- Verkehrsrecht mit einem verhafteten Beschuldigten. Der schriftliche oder mündliche Verkehr mit einem verhafteten Beschuldigten ist dem Vertreter der Jugendgerichtshilfe wie einem Verteidiger gestattet (§ 93 Abs. 3 JGG und § 148 StPO).
- Recht auf Kontakt während des Vollzuges der Jugendstrafe. Die Jugendgerichtshilfe ist von der Vollstreckung eines Haftbefehles unverzüglich zu unterrichten (§ 38 Abs. 2 Satz 9 und § 72 a JGG).
- Recht auf Unterrichtung von der Einleitung und dem Ausgang eines Strafverfahrens (§ 70 Satz 1 JGG).
- Recht auf Antragstellung zur Strafmakelbeseitigung. Bei einem zur Jugendstrafe verurteilten Jugendlichen kann der Vertreter der Jugendgerichtshilfe die Beseitigung des Strafmakels beantragen (§ 97 Abs. 1 Satz 2 JGG).

Werden die Mitwirkungsrechte der Jugendgerichtshilfe nicht gewahrt, so kann dies eine revisionsbegründende Rechtsverletzung sowie einen Verstoß gegen die prozessuale Aufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO) bedeuten.

2.4 Zuständigkeit

2.4.1 Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit der Jugendgerichtshilfe richtet sich nach § 1 JGG und bezieht sich auf straffällige Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren sowie auf Heranwachsende von 18 bis

21 Jahren. Maßgebend ist das Alter zur Zeit der Tat. Ermittlungsakten bei Jugendlichen unter 14 Jahren fallen in die Zuständigkeit des ASD.

Die Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gehört zu den anderen Aufgaben der Jugendhilfe, für die nach § 85 Abs. 1 SGB VIII die Jugendämter sachlich zuständig sind.

2.4.2 Örtliche Zuständigkeit

Für die Mitwirkung im Jugendgerichtsverfahren oder eine Leistung nach dem SGB VIII ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Eltern des Jugendlichen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei jungen Volljährigen ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der junge Volljährige vor Beginn der Mitwirkung oder Leistung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Maßgebend für die Bestimmung des Beginns ist der Zeitpunkt, zu dem dem Jugendamt der Mitwirkungs- bzw. Hilfebedarf bekannt wird. Im Übrigen wird auf die vollständigen Regelungen über die örtliche Zuständigkeit in §§ 86 ff. SGB VIII verwiesen.

2.4.3 Amtshilfe

Amtshilfeersuchen sollten nur im Ausnahmefall gestellt werden. Sie kommen insbesondere in Betracht, wenn die ersuchende Behörde die Amtshandlung nur mit wesentlich größerem Aufwand leisten könnte als die ersuchte Behörde. Die für den Gerichtsort zuständige Jugendgerichtshilfe wird frühestmöglich um Amtshilfe unter Beifügung aller notwendigen Unterlagen ersucht.

2.5 Vernetzung und Zusammenarbeit

Der optimale Ablauf und ein sinnvoller, auf den Jugendlichen abgestellter Ausgang eines Gerichtsverfahrens können nur gelingen, wenn sich alle Verfahrensbeteiligten verständigen und interdisziplinär zusammenwirken. Die Jugendgerichtshilfe arbeitet einzelfallübergreifend und problemorientiert mit anderen Fachdiensten und Institutionen zusammen.

Insbesondere sind das:

- die Sozialarbeiterinnen des Kommunalen Sozialen Dienstes

Das Team der Jugendgerichtshilfe arbeitet in Form von regelmäßigen Teamgesprächen zusammen. Themen sind u.a. grundlegende Fragen des Sachgebietes, der konzeptionellen Weiterentwicklung sowie kollegiale Beratung. Insbesondere werden dort die Fälle besprochen, bei denen sich die Frage nach eingriffsintensiveren Maßnahmen und Jugendstrafe stellt.

Gemäß § 52 SGB VIII hat die Jugendgerichtshilfe die Aufgabe, frühzeitig zu prüfen, ob für den betroffenen Jugendlichen/ Heranwachsenden Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ob bereits Leistungen nach dem SGB VIII durch andere Sachgebiete innerhalb des Jugendamtes geplant oder durchgeführt werden, wird beim Klienten bzw. bei der eventuell fallführenden Fachkraft beim ASD erfragt.

Wird für die Jugendgerichtshilfe ein möglicher Bedarf nach Jugendhilfe erkennbar, beruft der fallführende Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe gemäß § 36 Abs. 2 SGB VIII ein Fachteam ein (Arbeitsanweisung zum § 36 SGB VIII). An der Hilfeplanung sollen neben der Jugendgerichtshilfe und dem ASD ggf. weitere Dienste der Jugendhilfe teilnehmen. Das Team stellt den Bedarf fest und entscheidet über eine Jugendhilfemaßnahme. Der Klient bzw. der Sorgeberechtigte wird bei der Entscheidungsfindung beteiligt und stellt den entsprechenden Antrag.

- die anderen Fachdienste des Amtes für Jugend, Soziales und Wohnen
- die Mitarbeiterinnen der freien Träger, die ambulante Maßnahmen durchführen

- Jugendrichter
- Jugendstaatsanwälte
- Polizei
- Bewährungshelfer

Ist ein Bewährungshelfer/in bestellt, stimmt die Jugendgerichtshilfe die Aufgabenverteilung mit diesen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (§ 38 Abs. 2 Satz 8 JGG) ab. Jugendgerichtshilfe und Bewährungshilfe arbeiten eng zusammen.

- Mitarbeiter der Untersuchungs- und Strafanstalten

Die Jugendgerichtshilfe bleibt während der U-Haft/ des Strafvollzug mit dem Jugendlichen/ Heranwachsenden in Verbindung (§ 38 Abs. 2 JGG). Sie arbeitet während dieser Zeit mit den zuständigen Mitarbeitern der JVA zusammen, insbesondere im Bereich Haftplanung/ Haftverkürzung/Haftentlassung und Wiedereingliederung. Während der Haftzeit arbeitet die Jugendgerichtshilfe mit dem Sozialdienst der JVA zusammen.

Nach der Haftentlassung und nachdem der Aufenthaltsort des Entlassenen feststeht, bietet die Jugendgerichtshilfe in Zusammenarbeit mit dem ASD ein Beratungsangebot an. Nach Abschluss der Erstberatung bleibt der ASD Ansprechpartner.

- Rechtsanwälte/Verteidiger
- Mitarbeiter in Schulen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten

Die inhaltliche und räumliche Zusammenarbeit mit der „Fachstelle für Vermittlung und Begleitung gemeinnütziger Arbeitsstunden“, sowie mit der neu gegründeten Opferberatungsstelle der Evangelischen Jugend Schwerin, wird von allen Seiten als wünschenswert und notwendig erachtet.

Insbesondere bei einzelfallorientierter Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten und Behörden achtet die Jugendgerichtshilfe streng auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

2.6 Öffentlichkeitsarbeit

Durch die Kooperation von freien und öffentlichen Trägern lässt sich eine neue Öffentlichkeitsarbeit im Sinne von Kriminalitätsprävention gestalten. Dieses Aufgabengebiet wurde in der Vergangenheit kaum bearbeitet. Im Einzelnen sind hier denkbare Varianten:

- die Erarbeitung von Informationsschriften (z. B. über die Folgen einer Straftat, Ablauf der Strafverfahren, Arbeit der Jugendgerichtshilfe etc. für Jugendliche und Eltern)
- Informationsveranstaltungen für Jugendrichter, Jugendräte, Vertrauenslehrer
- Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen in Schulen und in Jugendfreizeitstätten (Projektwochen).

Ein weiterer Gesichtspunkt der Öffentlichkeitsarbeit besteht darin, in der Bevölkerung das Verständnis für die Veränderungen in der Praxis der Jugendstrafrechtspflege zu gewinnen. Dies betrifft vor allem die Verfahrensweise im Rahmen der Diversion und die ambulanten pädagogischen Maßnahmen.

Dabei sollten vor allem die Zusammenhänge von sozialen und gesellschaftlichen Problemen und der Straffälligkeit von Jugendlichen dargestellt werden sowie die angemessene Reaktion der Justiz und des Jugendamtes, unter besonderer Berücksichtigung des Erziehungsgedankens

und der Jugendhilfe. Hierfür könnten vor allem die Tagespresse und die Regionalzeitschriften genutzt werden.

Zur Öffentlichkeitsarbeit zählen auch Fachtage, die in der Vergangenheit die Evangelische Jugend Schwerin veranstaltete. Hierzu wurden vor allem Jugendgerichtshilfe, Richter, Staatsanwälte und weitere Institutionen eingeladen. Solche Fachveranstaltungen unter der Leitung der Jugendgerichtshilfe durchzuführen, wäre sicher ein wichtiger Imagegewinn und in Hinblick auf die zu erwartende Kreisgebietsreform ein wichtiges Signal.

2.7 Personelle Ausstattung

Jugendgerichtshelferinnen und –helfer sind staatlich anerkannte Diplom-Sozialarbeiterinnen/-pädagoginnen oder Diplom-Sozialarbeiter/-pädagogen. Es sollen jeweils mindestens eine Frau und ein Mann die Aufgaben wahrnehmen.

Die Jugendgerichtshilfe soll aus 3 Mitarbeitern mit insgesamt 2,25 VbE bestehen. Eine Mitarbeiterin verbleibt bei der Kommune, zwei Personen mit 1,25 VbE-Umfang werden beim freien Träger angestellt sein.

Nach Analyse der Ist-Situation würden durch diese Veränderung Ressourcen bei den JugendgerichtshelferInnen frei, um die in den Standards festgelegten Arbeitsbereiche ausfüllen zu können.

2.8 Dienst- und Fachaufsicht

Die Fachaufsicht über die Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe liegt beim Jugendamt Schwerin, Sachgebietsleiterin des Sozialpädagogischen Dienstes 2. Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter liegt beim jeweiligen Anstellungsträger bzw. Dienstherrn.

2.9 Räumliche Ausstattung

Jede Jugendgerichtshelferin, jeder Jugendgerichtshelfer arbeitet in einem eigenen, ausreichend eingerichteten Büro. Die Arbeitsplätze müssen mit einem PC ausgestattet und untereinander vernetzt sein, für regelmäßige Datensicherung wird Vorsorge getroffen. Nach aktuellem Stand ist keine direkte Datenvernetzung mit dem Stadthaus notwendig.

Die Räume der Jugendgerichtshilfe liegen außerhalb des Stadthauses. Durch die Kooperation mit einem freien Träger erreicht die Jugendgerichtshilfe, aufgrund einer räumliche Trennung von der Stadtverwaltung, eine höhere Akzeptanz bei den Klienten, die Einrichtung wird niedrighwelliger. Für Klienten wird die Inanspruchnahme der Jugendgerichtshilfe erleichtert. Darüber hinaus werden Räume angemietet, die eine ruhige Atmosphäre vermitteln, die zu offenem Gespräch einladen und damit die Grundlagen für eine ausführliche Informationsgewinnung für die zu fertigenden Berichte ermöglicht. Die Räumlichkeiten müssen so gestaltet sein, dass vertrauliche Gespräche mit den Jugendlichen und Heranwachsenden und deren Eltern möglich sind.

Die Evangelische Jugend Schwerin legt in ihren zahlreichen Projekten immer besonderen Wert auf ansprechende Räume für die Arbeit mit Klienten. Die Erfahrung belegt, dass die Arbeit mit Menschen dadurch vertrauensvoller und offener wird. Dies legt den Grundstein für gewünschte Erfolge in der Entwicklung der Lebenswege von jungen Menschen. Besonders im Bereich der Jugendstraffälligenhilfe ist dieser Faktor wichtig, denn eines der Arbeitsziele ist natürlich die zukünftige Straffreiheit der Klienten.

Es muss die Möglichkeit bestehen, Gruppengespräche abzuhalten sowie Praktikantinnen und Praktikanten angemessen unterzubringen.

Um die Arbeit effektiv zu gestalten, müssen die Räume der Jugendgerichtshilfe in der Umgebung zwischen Stadthaus und dem Gericht liegen.

Das Büroinventar der Mitarbeiterin des öffentlichen Trägers kann in die neuen Räumlichkeiten übernommen werden. Für die weitere Erstausrüstung erfolgt im Rahmen des Finanzierungsplans eine Auflistung.

2.10 Weiterbildung und Supervision

Jugendgerichtshelferinnen und –helfer aktualisieren ihr Fachwissen durch regelmäßige Fort- und Weiterbildung. Neben Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Psychologie, Kriminologie und gesetzlichen Grundlagen des Jugendhilfe-, Straf- und Sozialrechtes als Basiswissen, sollte sich die Jugendgerichtshilfe auch mit forensischer Psychologie und Psychiatrie auseinandersetzen.

Für MitarbeiterInnen der Jugendgerichtshilfe ist Fallsupervision als Arbeitsmittel erforderlich. Supervision kann zum einen in Form von kollegialen Fallgesprächen erfolgen. Darüber hinaus ist eine regelmäßige professionelle Supervision zur Reflexion und zur adäquaten Weiterentwicklung des eigenen beruflichen Handelns notwendig.

Für die neuen MitarbeiterInnen ist der Fortbildungsbedarf besonders zu berücksichtigen.

3. Prozessqualität

3.1 Vorverfahren

3.1.1 Kontaktaufnahme und Beratung

Sobald ein Jugendlicher oder Heranwachsender als Beschuldigter in Erscheinung tritt, informiert zunächst die Polizei oder die Staatsanwaltschaft, vor Erlass eines Haftbefehls die Staatsanwaltschaft oder der Haftrichter, die Jugendgerichtshilfe. Die Jugendgerichtshilfe prüft den Zeitpunkt und den Umfang ihres Tätigwerdens. Es ergeht eine allgemeine schriftliche Information an die Eltern und den Jugendlichen bzw. den Heranwachsenden über das Beratungsangebot der Jugendgerichtshilfe sowie ein Terminvorschlag zum Beratungsgespräch. In diesem Gespräch informiert die Jugendgerichtshilfe zunächst über die Rechts- und Aufgabenstellung der Jugendhilfe im Jugendgerichtsverfahren und den Ablauf des Jugendstrafverfahrens und unterstützt sie bei der Bewältigung von Problemen im Zusammenhang mit dem Strafverfahren während des gesamten Verfahrens.

Aufgabe des Beratungsgesprächs ist es, sich dem Jugendlichen zuzuwenden, um seine persönliche Problemlage kennen zu lernen und ihn zu motivieren bzw. ihn darin zu bestärken, die Folgen der Straftat konstruktiv zu bewältigen. In Zusammenarbeit mit ihm und den Erziehungsberechtigten ist insbesondere über notwendige und geeignete Leistungen der Jugendhilfe zu befinden. Sofern sich im Laufe des Gesprächs Zweifel an der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§ 3 Jugendgerichtsgesetz) ergeben haben, ist dies dem Gericht mitzuteilen und ggf. die Einschaltung eines erfahrenen Gutachters anzuregen.

3.1.2 Mitwirkung bei der Diversion

Dem Diversionsgedanken liegt die soziologische Erkenntnis zugrunde, dass Jugendkriminalität häufig ein entwicklungsbedingtes und daher episodenhaftes Verhalten darstellt und sich in nahezu allen sozialen Schichten vollzieht.

Der Begriff "Diversion" bedeutet Ablenkung/Umleitung und meint im formellen Jugendstrafrecht das Absehen von der Hauptverhandlung zugunsten einer Erledigung schon im Vorverfahren.

Grundlage der Diversion im Jugendstrafverfahren ist die Richtlinie vom 1. April 1993 zur Förderung der Diversion in Mecklenburg-Vorpommern. Durch Diversion soll erreicht werden, formale gerichtliche Verfahren vor allem im Bagatellbereich zu vermeiden und eine schnelle tatbezogene jugendgemäße Reaktion zu erreichen. Das Verfahren kann durch die Staatsanwaltschaft eingestellt werden, wenn diese eine Anklageerhebung z. B. wegen erzieherischer Maßnahmen nicht für erforderlich hält. Die Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe nehmen hierauf Einfluss, in dem sie die Staatsanwaltschaft informieren, wenn sich im Gespräch mit Jugendlichen und deren Eltern pädagogische Gesichtspunkte ergeben. Über das evtl. unterbreitete Jugendhilfeangebot oder die bereits erfolgte Inanspruchnahme unterrichtet die Jugendgerichtshilfe die Staatsanwaltschaft, nach erfolgter Anklageerhebung das Jugendgericht und regt so ggf. die Anwendung des § 45 Abs. 1 oder 2 JGG an.

Eine besondere Bedeutung kommt in diesem Verfahrensabschnitt dem Täter-Opfer-Ausgleich zu. Hält die Jugendgerichtshilfe nach Kenntnis des Falles die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleiches für sinnvoll, so wird die Staatsanwaltschaft bzw. das Jugendgericht darüber informiert und eine Vermittlung an das Täter-Opfer-Projekt zur Durchführung veranlasst. Neben dem Schadensausgleich soll der Täter-Opfer-Ausgleich beim Täter eine positive Normverdeutlichung bewirken, in dem dieser mit den Folgen seiner Tat konfrontiert wird und sich damit auseinandersetzt. Ziel muss es sein, eine Verahreinstellung zu erreichen und zusätzliche Sanktionen zu vermeiden.

Ein weiterer umfangreicher Schwerpunkt im Rahmen der Diversion ist die Weisung zur Ableistung von Arbeitsstunden. Hier kommt bei der Kooperation von öffentlichem und freiem Träger der inhaltlichen Integration der „Fachstelle für Vermittlung und Begleitung von gemeinnützigen Arbeitsleistungen“ besondere Bedeutung zu.

3.1.3 Haftentscheidungshilfe

Die Jugendgerichtshilfe ist von allen Haftentscheidungen zu unterrichten. Sie ist bereits über die vorläufige Festnahme eines Jugendlichen zu informieren, wenn die Vorführung vor dem Haftrichter zu erwarten ist. Der Jugendgerichtshilfe soll der Erlass eines Haftbefehls mitgeteilt werden. Von der Vollstreckung eines Haftbefehls ist die Jugendgerichtshilfe zu unterrichten (§ 72 a JGG).

Aufgabe der Jugendgerichtshilfe ist es, die besonderen Belastungen für Jugendliche und Heranwachsende in der Untersuchungshaft der Justiz gegenüber aufzuzeichnen und Alternativen zur Untersuchungshaft zu benennen. Dort, wo Untersuchungshaft angeordnet wurde, soll die Hilfe zu einer Haftverkürzung führen. Nach Erlass eines Haftbefehls wird die Jugendgerichtshilfe von weiteren Haftprüfungsterminen benachrichtigt. Sie kann darauf hinwirken, dass Haftprüfungstermine kurzfristig angesetzt werden, wenn entsprechende Alternativen zur Haft vorbereitet wurden.

Ist ein Jugendlicher oder Heranwachsender in Untersuchungshaft, so soll die Jugendgerichtshilfe innerhalb kürzester Frist tätig werden. Dazu tritt die Jugendgerichtshilfe unverzüglich mit dem Jugendlichen oder Heranwachsenden in Kontakt, nach Möglichkeit durch persönlichen Besuch in der JVA. Hier hat die Jugendgerichtshilfe dasselbe Umgangsrecht wie ein Verteidiger (§ 93 Abs. 3 JGG). Gespräche und entsprechend gekennzeichnete Briefwechsel dürfen nicht überwacht werden.

Soweit für Jugendliche die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe in Betracht kommt (§ 71 Abs. 2 JGG), ist umgehend Kontakt mit der zuständigen Fachkraft des Kommunalen Sozialdienstes aufzunehmen. Gemeinsam ist eine geeignete Hilfe zu entwickeln.

3.1.4 Anklageerhebung

Geht der Jugendgerichtshilfe eine Anklageschrift zu, erfolgt unmittelbar ein Beratungs- und Gesprächsangebot der Jugendgerichtshilfe an den Heranwachsenden bzw. an den Jugendlichen und die sorgeberechtigten Personen. Erfolgt auf dieses Anschreiben keine Reaktion, wird ein zweites Gesprächs- und Beratungsangebot unterbreitet, das eine zeitliche Befristung enthält. Sollte innerhalb der vorgenannten Frist wiederum keine Reaktion erfolgen, wird dies dem Gericht und der Staatsanwaltschaft mit dem Hinweis mitgeteilt, dass kein Bericht der Jugendgerichtshilfe erstellt werden kann.

Die Jugendgerichtshilfe nimmt auch dann an der Hauptverhandlung teil, wenn sie keinen schriftlichen Bericht erstellen konnte. Sollten mehrere Anklageschriften vorliegen, regt die Jugendgerichtshilfe an, diese in einem Verfahren zusammenzufassen.

3.2 Hauptverhandlung

3.2.1 Teilnahme

Die Anwesenheit der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung ist erforderlich. Zur Sicherstellung ihrer Teilnahme erhält sie rechtzeitig Nachricht über Ort und Zeit der Verhandlung (§ 50 Abs. 3 JGG). An der Verhandlung sollen die Jugendgerichtshelferin oder der Jugendgerichtshelfer teilnehmen, die im Zusammenwirken mit dem Beschuldigten den Bericht erstellt und die Verhandlung vorbereitet haben (§ 38 Abs. 2 Satz 4 JGG, § 52 Abs. 3 SGB VIII).

3.2.2 Aufgaben

In der Hauptverhandlung hat die Jugendgerichtshilfe darauf zu achten, dass die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte zur Geltung gebracht werden, damit diese für die gerichtliche Entscheidung verwertet werden können. Die Jugendgerichtshilfe äußert sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind. Sie kann die möglichen gerichtlichen Sanktionen hinsichtlich der Konsequenzen und Folgen für den Jugendlichen oder Heranwachsenden bewerten. Bei Vorschlägen beschränkt sich die Jugendgerichtshilfe grundsätzlich auf die Maßnahmen, die dem Jugendhilfe- und Erziehungsverständnis des SGB VIII entsprechen.

Nach der Hauptverhandlung wird dem Jugendlichen oder Heranwachsenden Gelegenheit zu einem nachbereitenden Gespräch gegeben, in welchem erforderlichenfalls das Ergebnis der Hauptverhandlung und seine Bedeutung für den Jugendlichen oder Heranwachsenden erörtert werden.

3.2.3 Stellungnahme/ Berichterstattung

Mit dem Recht der Jugendgerichtshilfe auf Stellungnahme vor dem Jugendgericht ist ihr eine sensible und verantwortungsvolle Position im Jugendstrafverfahren eingeräumt. Der Umfang der Stellungnahme richtet sich nach den Belangen des Einzelfalls. Unter dem Blickwinkel sozialpädagogischer Hilfestellung werden die Lebenslage und Erlebnisweise des jungen Menschen unter Berücksichtigung seines sozialen Beziehungsgefüges beschrieben und erläutert. Bewertungen und Interpretationen zur Persönlichkeit und zur Lebenslage des Jugendlichen sind mit aller fachlich gebotenen Sorgfalt vorzunehmen und als solche auch zu kennzeichnen. Die ausschließliche Beschreibung von Defiziten unterbleibt. Vielmehr äußert sich die Jugendgerichtshilfe im Sinne des § 52 SGB VIII vornehmlich zu möglichen Hilfen oder Leistungen für den straffällig gewordenen Jugendlichen oder Heranwachsenden. Die Jugendgerichtshilfe schlägt grundsätzlich nur solche Maßnahmen vor, die dem Jugendhilfe- und Erziehungsverständnis des SGB VIII entsprechen. Die Jugendgerichtshilfe soll besondere Weisungen oder Hilfen zur Erziehung im Rahmen des Jugendstrafverfahrens nur vorschlagen, wenn sie vorher mit dem Jugendlichen oder Heranwachsenden das jeweils vorzuschlagende

Hilfsangebot auch vorbereitet hat. Pädagogische Interventionen haben mehr Aussicht auf Erfolg, wenn sie von dem davon Betroffenen verstanden und angenommen werden können. Dies ist dem Gericht bei Bedarf in geeigneter Weise deutlich zu machen. Ggf. ist auf eine Vertagung der Hauptverhandlung hinzuwirken. Bei Heranwachsenden nimmt die Jugendgerichtshilfe Stellung zu Fragen der Anwendung des Jugendstrafrechts nach § 105 JGG. Die Jugendgerichtshilfe nimmt an jeder Hauptverhandlung teil und gibt eine mündliche Stellungnahme ab. Zusätzlich zu dieser Stellungnahme wird vorab eine schriftliche Stellungnahme dem Gericht und der Staatsanwaltschaft übersandt, wenn:

1. Bedenken an der strafrechtlichen Verantwortungsreife des Jugendlichen bestehen,
2. der Entwicklungsweg des Jugendlichen oder Heranwachsenden von einer Normalbiographie abweicht,
3. durch das Jugendgericht eine schriftliche Stellungnahme angefordert wird.

Der Inhalt der Stellungnahme ist dem Jugendlichen ggf. seinen Eltern oder dem Heranwachsenden in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

3.2.4 Ahndungsvorschlag

Beim Vorschlag von Maßnahmen und bei deren Durchführung lässt sich die Jugendgerichtshilfe von folgenden Kriterien leiten:

- Jugendkriminalität kann einen episodenhaften Charakter haben. In diesem Falle ist es notwendig, dass die Jugendgerichtshilfe die Normalitätsperspektive herstellt, wo ansonsten dramatisiert wird. Strafrechtlich kann hier eine Non-Reaktion angebracht sein.
- Die Maßnahmen sollen den Jugendlichen bzw. Heranwachsenden eine Auseinandersetzung mit der Tat und ihrer Vorgeschichte ermöglichen.
- Sie sollen Verhaltensalternativen aufzeigen und aufbauen sowie den Aspekt der Wiedergutmachung hervorheben.
- Ambulante Maßnahmen sollten, so weit wie möglich, nicht gegen den Willen der Betroffenen durchgesetzt werden.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist stets zu beachten, eine strafende oder erziehende Überreaktion ist zu vermeiden. Die Jugendgerichtshilfe bemüht sich deshalb u. a. darum, überall dort, wo es pädagogisch und rechtlich vertretbar ist, Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen anzubieten, anzuregen und zu entwickeln.

Soweit sich herausstellt, dass den durch die Straftat und ggf. im Verfahren zu Tage getretenen Problemlagen und Konflikten ohne zusätzliche Angebote nicht abgeholfen werden kann, sind solche im Zusammenwirken mit den Betroffenen zu entwickeln (§ 52 SGB VIII). Die Durchführung einer Weisung oder Auflage bleibt davon unberührt. Der Ahndungsvorschlag richtet sich nach dem individuellen erzieherischen Bedarf.

3.3 Auswahl geeigneter Angebote

Auflagen und Weisungen stellen Angebote der Jugendhilfe für straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende dar. Sie sollen den Zweck verfolgen, die durch die Tat erkennbar gewordenen Erziehungsmängel zu beseitigen, Einfluss auf die Lebensführung zu nehmen bzw. die Tat zu ahnden. Die Angebote, an deren Entwicklung die Jugendgerichtshilfe mitwirkt, sind

vielfältig, zielgruppenorientiert und jugendgemäß auszugestalten. Sie sollen die Neigungen und Interessen der Jugendlichen und Heranwachsenden berücksichtigen. Auflagen und Weisungen werden in Einrichtungen der Jugendhilfe von sozialpädagogischen Fachkräften begleitet. Vor der Anordnung und Durchführung jugendrichterlicher Weisungen und Auflagen ist darauf hinzuwirken, dass der erzieherische Bedarf und die Motivation zur Mitarbeit geklärt werden. Kommt eine Hilfe zur Erziehung gemäß § 12 Jugendgerichtsgesetz in Betracht (Heimunterbringung oder Erziehungsbeistandschaft), so ist es Aufgabe der Jugendgerichtshilfe rechtzeitig darauf hinzuwirken, dass die Voraussetzungen des SGB VIII eingehalten werden (Dienstanweisung zum Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII).

Wenn durch die Stadt Schwerin und die zuständigen Stellen der Justiz Richtlinien für die Anwendung des § 36a SGB VIII für die Jugendgerichtshilfe erarbeitet sind, werden diese in das „Konzept und fachlichen Standards der Jugendgerichtshilfe Schwerin“ eingearbeitet.

Ansonsten gelten für das Hilfeplanverfahren die in den fachlichen Standards der Jugendgerichtshilfe Schwerin festgelegten Verfahrensweisen (Dienstanweisung zum Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII).

Die Jugendgerichtshilfe vermittelt in folgende Angebote:

- Ableisten von Arbeitsleistungen
- Betreuungsweisung
- sozialer Trainingskurs
- Verkehrserziehungskurs
- Täter-Opfer-Ausgleich
- pädagogisch betreute Arbeitsprojekte.

Entscheidungen über sozialpädagogische Maßnahmen werden unter Beachtung der Dienstanweisung gemäß § 36 SGB VIII im Team der Jugendgerichtshilfe getroffen. Fachteams werden gegebenenfalls im Zusammenwirken mit anderen Fachkräften gebildet.

Unterschriftsberechtigt bezüglich der Beauftragung eines freien Trägers zur Leistungserbringung ist allein die Mitarbeiterin des kommunalen Trägers, in Vertretung die Sachgebietsleiterin des Sozialpädagogischen Dienstes 2. Somit ist gewährleistet, dass alle anerkannten freien Träger der Jugendhilfe entsprechend ihres Leistungsprofils bei der Durchführung von Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe Berücksichtigung finden.

3.3.1 Arbeitsleistungen

Die Arbeitsleistungen ist die häufigste Sanktionsform gegenüber straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden. Die Arbeitsleistungen tragen überwiegend einen Straf- und Wiedergutmachungscharakter. Obwohl die Arbeitsweisung im Jugendgerichtsgesetz unter dem übergeordneten Begriff „Erziehungsmaßregel“ als erzieherische Maßnahme ausgewiesen wird, bleibt das Spannungsfeld "Erziehung/Strafe" sichtbar und wird kaum aufzulösen sein.

Die Dauer der Arbeitsweisung sollte - gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit - die Dauer freiheitsentziehender Maßnahmen nicht überschreiten (Arrest). Zudem erscheint fraglich, ob Arbeitsleistungen von mehr als 10 Tagen (oder 80 Stunden) noch einen pädagogischen Nutzeffekt haben.

In Schwerin wurde durch die Evangelische Jugend Schwerin im Februar 2006 in enger Kooperation mit der Jugendgerichtshilfe erfolgreich die „Fachstelle für Vermittlung und Begleitung von gemeinnützigen Arbeitsleistungen“ eingerichtet. Durch diese Zusammenarbeit besteht die Möglichkeit, die Weisungen des Jugendgerichtes bzw. der Staatsanwaltschaft intensiver zu begleiten, um den Jugendlichen bei Problemen im schulischen, beruflichen oder

häuslichen Bereich Hilfe anbieten zu können. Zudem können diese Jugendlichen leichter an die Angebote der offenen Jugendarbeit herangeführt und ihre Integration gefördert werden. Der evtl. Übergang in andere Betreuungsformen, wie z.B. in soziale Trainingskurse und soziale Gruppenarbeit, wird hierdurch erleichtert (vgl. Konzept der „Fachstelle für Vermittlung und Begleitung von gemeinnützigen Arbeitsleistungen“).

Eine räumliche Einbindung der Fachstelle in die Jugendgerichtshilfe wird angestrebt.

3.3.2 Betreuungsweisung

Betreuungshilfe nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 38 Abs. 2 Satz 7 JGG und § 52 Abs. 1 SGB VIII gehört zu den Pflichtaufgaben des Jugendamtes. Da es sich um eine eingriffsintensive, regelmäßig mittel- bis längerfristige Maßnahme handelt, muss sie im Verhältnis zum Delikt oder zum individuellen Hilfebedarf stehen.

Die Betreuungsweisung wird von der Jugendgerichtshilfe auf einen Träger der Projekte für Ambulante Maßnahmen nach dem JGG, Gefährdeten- oder Straffälligenhilfe übertragen. Ist eine Betreuungsweisung zu erwarten, wirkt die Jugendgerichtshilfe darauf hin, dass der Jugendliche bzw. Heranwachsende ggf. von der Fachkraft betreut wird, mit der er schon vor der Entscheidung Kontakt aufgenommen hat und zu der er ein Vertrauensverhältnis aufbauen konnte.

Der Betreuungshelfer unterstützt den Jugendlichen bzw. Heranwachsenden bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes und fördert unter Erhaltung des Lebensbezuges zur Familie seine Verselbständigung. Hierfür ist es besonders wichtig, sich der Mitwirkungsbereitschaft des Jugendlichen bzw. Heranwachsenden zu vergewissern.

Für die Durchführung von Betreuungsweisungen im Rahmen der Jugendgerichtshilfe können - zusätzlich zur Einzelbetreuung - weitere Angebote, z. B. Gruppen mit gesprächs- und handlungsorientierten Ansätzen, entwickelt oder eingesetzt werden (vgl. § 29 SGB VIII, Soziale Gruppenarbeit).

3.3.3 Soziale Gruppenarbeit

Die Soziale Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII soll dem jungen Menschen die Möglichkeit geben, soziales Verhalten in Alltagssituationen und insbesondere neue Konfliktlösungsstrategien kennen zu lernen und einzuüben. Es wird darauf abgezielt, tief greifende Fehlhaltungen zu beeinflussen. Soweit neben den handlungs- und erlebnisorientierten Gruppenaktivitäten auch Einzelbetreuung angezeigt ist, soll diese nach Möglichkeit durch dieselbe Betreuungsperson erfolgen.

Besonders wichtig ist es, die Eignung des Jugendlichen/ Heranwachsenden für diese Hilfeform vor dessen Anordnung zu klären, weil es sich bei der sozialpädagogischen Gruppenarbeit um eine eingriffsintensive Maßnahme handelt. In der Regel sind die Kurse an einen thematischen Schwerpunkt gebunden und auf einen Zeitraum zwischen drei bis sechs Monaten angelegt.

3.4 Betreuung im Arrest sowie während des Strafvollzuges

Die Jugendgerichtshilfe hält während der Dauer des Arrestes persönliche Beratungskontakte zu dem Jugendlichen oder Heranwachsenden und erforderlichenfalls zu dessen Eltern, soweit dies gewünscht wird. Über den Antritt einer Jugendstrafe erhält die Jugendgerichtshilfe seitens der Jugendstrafanstalt eine Mitteilung. Sie hält während der gesamten Haftzeit Kontakt zum Jugendlichen oder Heranwachsenden.

Personenbezogene Daten des Betroffenen und seiner Familie dürfen der zuständigen Vollzugsanstalt nur mit Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, weitergegeben werden.

Rechtzeitig vor Ende der Verbüßung oder Teilverbüßung der Jugendstrafe erfolgt eine entsprechende Information der Jugendgerichtshilfe durch die JVA. Die Jugendgerichtshilfe nimmt auf Anforderung des Vollstreckungsleiters zu Entlassungsanträgen Stellung, falls es der Jugendliche oder Heranwachsende wünscht. Sie kann auch selbst die vorzeitige Entlassung anregen.

3.5 Wiedereingliederung nach der Haft

Für die Wiedereingliederung von Jugendlichen und Heranwachsenden ist neben der Bewährungshilfe auch die Jugendgerichtshilfe zuständig (§ 38 Abs. 2 JGG). Die Jugendgerichtshilfe hat dabei vorrangig zu prüfen, ob eine Leistung der Jugendhilfe oder der Sozialhilfe in Betracht kommt. Die Zuständigkeit dauert nach der Entlassung bis zur Begründung eines neuen gewöhnlichen Aufenthaltes, längstens jedoch 6 Monate fort (§ 87 b Abs. 2 und 3 SGB VIII).

4. Ergebnisqualität

4.1 Sozialdatenschutz und Aktenführung

Nach § 61 Abs. 3 SGB VIII gelten für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch das Jugendamt bei der Mitwirkung im Jugendstrafverfahren die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes. Dort finden sich keine Regelungen zum Datenschutz. Somit sind die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten.

Arbeitsbereiche der Jugendhilfe, in denen Täter-Opfer-Ausgleich, soziale Trainingskurse, Betreuungshilfe oder andere Erziehungshilfe durchgeführt werden, unterliegen den Datenschutzbestimmungen des SGB VIII, SGB I und X sowie der Vorschrift über das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 203 StGB.

Bei der Erhebung von Daten ist zu beachten, dass nur solche Daten erhoben werden, die zur Aufgabenfüllung erforderlich sind. Auf Daten, die zu einem anderen Zweck erhoben wurden, darf nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Betroffenen zurückgegriffen werden. Alle Daten sind vorrangig beim Betroffenen zu erheben. Dabei soll er über die Rechtsgrundlage der Erhebung und über den Verwendungszweck aufgeklärt werden. Gleichzeitig muss der Betroffene darüber Fachliche Standards der Jugendgerichtshilfe Grundprinzipien informiert werden, dass der Mitarbeiter der Jugendhilfe kein generelles Zeugnisverweigerungsrecht hat, er nicht zum Tatvorwurf ermittelt und der Betroffene nicht verpflichtet ist, sich gegenüber der Fachkraft der Jugendgerichtshilfe zu äußern.

Informationen über das soziale Umfeld (z. B. Eltern) dürfen nur dann beim Jugendlichen erhoben werden, wenn sie für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich sind. Der Betroffene muss in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt werden, welche Informationen dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft übermittelt werden.

Eine gesonderte Aktenführung für den Bereich der Jugendgerichtshilfe ist aufgrund des Zweckbindungsprinzips erforderlich. Bei der Führung der Akte ist zu unterscheiden zwischen Verfahrensakte (Anklageschrift, Stellungnahme, Beschlüsse, Urteile) und Beratungsaufzeichnungen (diese sind extra in der Akte zu führen und keiner weiteren Person zugänglich zu machen). Alle wesentlichen Fakten werden als Vermerk festgehalten.

Sie enthalten in knapper Form Informationen über:

- Zeitpunkt, Anlass und Inhalt eines Gesprächs
- Gesprächspartnerin oder Gesprächspartner
- Art des Kontaktes (z. B. telefonischer Kontakt, Hausbesuch usw.)
- aktuelle Situation
- Vereinbarung über weitere Schritte.

4.2 Statistik/ Dokumentation

Die Jugendgerichtshilfe führt unter Berücksichtigung des Datenschutzes Erhebungsbögen. Erhoben werden die folgenden Merkmale:

Geschlecht / Alter / Staatsangehörigkeit / Delikt / Wohnort / Art und Ausgang des Verfahrens / Jugendhilfeangebote / Nachbetreuung bzw. Art der Nachbetreuung.

Die in den Erhebungsbögen erhobenen Daten werden vom Sachgebiet in einer standardisierten Jahresstatistik zusammengefasst und für Planungen im Rahmen der Jugendhilfe verwendet.

4.3 Überwachungs- und Mitteilungspflichten

Die Überwachung von Auflagen und Weisungen ist eine Aufgabe der Jugendgerichtshilfe gemäß § 38 JGG. Sie muss im engen Kontakt mit den Jugendlichen und Heranwachsenden erfolgen. Eine nachträgliche Änderung oder Aufhebung der Weisung ist bei dem Jugendgericht anzuregen, wenn sich die Auflage oder Weisung als nicht durchführbar erweist bzw. dieses aus Gründen der Erziehung geboten ist. Kommt ein Jugendlicher oder Heranwachsender der Erfüllung auch nach sozialpädagogischen Bemühungen nicht nach, ist dieses dem Jugendgericht mitzuteilen. Ist die Auflage oder Weisung erfüllt, so informiert die Jugendgerichtshilfe das Jugendgericht in Form einer kurzen Mitteilung.

5. Modalitäten der Modellphase

5.1 Einarbeitung neuer MitarbeiterInnen

Neben der erfahrenen Fachkraft des öffentlichen Trägers werden zwei weitere Personen des freien Trägers hinzukommen. Darüber hinaus werden neue Räume angemietet, ausgestattet, eingerichtet, sowie mit technischem Equipment versehen.

Sowohl für die Einarbeitung der neuen MitarbeiterInnen, als auch der anderen Aufgaben ist mindestens ein Monat Vorlaufzeit innerhalb der Modellphase erforderlich.

5.2 Dauer der Modellphase

Die Modellphase beginnt entsprechend der Bewilligung des Amtes. Sie dauert an, bis eine verbindliche Lösung für den Anschluss vertraglich vereinbart wurde.

5.3 Finanzierung der Modellphase

Die Finanzierung der Modellphase wird über eine Leistungsvereinbarung geregelt. Grundlage sind Quartalsweise Abschlagszahlungen im Voraus (vgl. Bereich Jugendarbeit).

Siehe auch Anlage Finanzierungsplan.

5.4 Überwachung der Haushaltsmittel

Die Mitarbeiterin des öffentlichen Trägers wird die Haushaltsmittel in Zusammenarbeit mit der wirtschaftlichen Jugendhilfe überwachen.

5.5 Wissenschaftliche Begleitung

Eine wissenschaftliche Begleitung mit Unterstützung des Landesjugendamtes wurde beantragt.